



Kanton Zürich  
Direktion der Justiz und des Innern  
Statistisches Amt

Schöntalstrasse 5  
8090 Zürich  
[www.wahlen-abstimmungen.ji.zh.ch](http://www.wahlen-abstimmungen.ji.zh.ch)  
[wahlen@statistik.ji.zh.ch](mailto:wahlen@statistik.ji.zh.ch)  
+41 43 259 75 75

# Merkblatt Stimmrechtsbescheinigungen

Vorgehen bei kantonalen Volksbegehren

V1.4, Februar 2020

<b>1</b>	<b>Zweck des Merkblattes</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Stimmrechtsbescheinigungen bei kantonalen Volksbegehren</b>	<b>2</b>
2.1	<i>Ablauf von der Einreichung bis zur Feststellung des Zustandekommens</i>	2
2.1.1	Keine direkte Abgabe am Gemeindeschalter	2
2.2	<i>Rechtliche Grundlagen</i>	2
2.3	<i>Berechtigung zur Unterzeichnung</i>	3
2.4	<i>Prüfung der Unterzeichnung</i>	3
2.5	<i>Gültigkeit der Unterzeichnung</i>	3
2.6	<i>Erforderliche Angaben des Unterzeichners bei kantonalen Volksbegehren</i>	3
2.6.1	Schreibunfähige Personen	3
2.7	<i>Durchführung der Bescheinigung</i>	3
2.8	<i>Notwendige Angaben durch die Amtsstelle</i>	4
2.9	<i>Ungültigkeitsgründe und Abkürzungen bei der Bescheinigung</i>	4
2.10	<i>Verdacht auf Straftatbestände</i>	5
<b>3</b>	<b>Unterschiede kantonale und eidgenössische Volksbegehren</b>	<b>5</b>
<b>4</b>	<b>Weiterführende Informationen und gesetzliche Bestimmungen</b>	<b>6</b>



# 1 Zweck des Merkblattes

Dieses Merkblatt dient als Hilfestellung für die Durchführung der Stimmrechtsbescheinigungen bei kantonalen Volksbegehren. Anhand einer Checkliste werden zusätzlich die Unterschiede bezüglich der Erteilung von Stimmrechtsbescheinigungen für kantonale und eidgenössische Volksbegehren aufgezeigt. Das Merkblatt soll den Stimmregisterführerinnen und -führern des Kantons Zürich ermöglichen, jederzeit einen Überblick zu den unterschiedlichen Verfahren bei kantonalen und eidgenössischen Initiativen und Referenden zu erhalten.

## 2 Stimmrechtsbescheinigungen bei kantonalen Volksbegehren

Das Statistische Amt lässt bei kantonalen Volksbegehren so viele der Unterzeichnungen durch die Gemeinden auf ihre Gültigkeit prüfen, wie für das Zustandekommen dieser erforderlich sind (kantonale Volksinitiative 6'000 gültige Unterzeichnungen, kantonales Referendum 3'000 gültige Unterzeichnungen).

### 2.1 Ablauf von der Einreichung bis zur Feststellung des Zustandekommens

Die unterzeichneten Unterschriftenlisten werden vor Ablauf der gesetzlichen Frist unbescheinigt durch die Komitees bei der Direktion der Justiz und des Innern eingereicht, durch das Statistische Amt nummeriert diese und stellt sie per Einschreiben mit einem Formular und den dazugehörigen Anweisungen (inkl. Rücksendetermin und Rücksendeadresse) den Gemeinden des Kantons Zürich zu.

Die stimmregisterführende Person nimmt die amtliche Stimmrechtsbescheinigung vor und retourniert die bescheinigten Unterschriftenlisten zusammen mit dem ausgefüllten Formular per Einschreiben an das Statistische Amt des Kantons Zürich.

Das Statistische Amt erstellt anschliessend den Bericht über das Zustandekommen der Initiative bzw. des Referendums zuhanden der Direktion der Justiz und des Innern, die eine Verfügung über das Zustandekommen des Volksbegehrens erlässt.

#### 2.1.1 Keine direkte Abgabe am Gemeindeschalter

Unterschriftenlisten zu kantonalen Volksbegehren sollen in den Gemeinden durch die Unterschriftensammelnden nicht am Schalter zur Bescheinigung abgeben werden. Die Person ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Listen zuerst dem Komitee weitergeleitet werden müssen, damit die Listen gesammelt, nach Gemeinden sortiert sowie vollständig und ohne Stimmrechtsbescheinigung beim Kanton eingereicht werden können. Das Statistische Amt des Kantons Zürich registriert die verschiedenen Listen und verteilt die Listen auf die Gemeinden für die Durchführung der Stimmrechtsbescheinigung.

### 2.2 Rechtliche Grundlagen

Für die Durchführung der Stimmrechtsbescheinigung besonders relevant sind Art. 61, 62 und 63 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte, Art. 19 Abs. 2 und 3 der Verord-



nung über die politischen Rechte des Bundes sowie Art. 22 der Kantonsverfassung, § 127 Abs. 2 und § 143 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR), §§ 65, 68 und 68a der Verordnung über die politischen Rechte des Kantons Zürich sowie Art. 280, 281 und 282 des Strafgesetzbuches.

## 2.3 Berechtigung zur Unterzeichnung

Das Stimm- und Wahlrecht und die weiteren politischen Rechte in Kantons- und Gemeindeangelegenheiten stehen allen Schweizerinnen und Schweizern zu, die im Kanton wohnen, das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben und in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind.

## 2.4 Prüfung der Unterzeichnung

Bei der Prüfung der Unterzeichnungen der Unterschriftenlisten verfahren die Stimmregisterführenden nach den Vorgaben von Art. 19 der eidgenössischen Verordnung über die politischen Rechte (vgl. Vademecum, S. 13).

## 2.5 Gültigkeit der Unterzeichnung

Die Unterzeichnung ist bei kantonalen Volksbegehren gültig, wenn die stimmberechtigte Person zum Zeitpunkt der Prüfung ihrer Unterzeichnung in der Gemeinde, die auf der Liste angegeben ist, politischen Wohnsitz hat und wenn die Person die Initiative nicht bereits einmal unterzeichnet hat.

## 2.6 Erforderliche Angaben des Unterzeichners bei kantonalen Volksbegehren

Zur Unterzeichnung der Unterschriftenliste gibt die stimmberechtigte Person handschriftlich ihren Namen, Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihre Adresse an und fügt ihre Unterschrift bei (§ 126 GPR).

### 2.6.1 Schreibunfähige Personen

Die Regelung zur Unterzeichnung für schreibunfähige Personen entspricht den Empfehlungen des Bundes (vgl. Broschüre des Bundes S. 11) und ist auf kantonaler Ebene in § 11 der Verordnung über die politischen Rechte geregelt:

*„Schreibunfähige Personen unterzeichnen ein Volksbegehren, indem sie ihren eigenen Namen und Vornamen, ihr genaues Geburtsdatum und ihre Wohnadresse durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl in die Unterschriftenliste eintragen lassen; diese Hilfsperson setzt in der Kolonne „Unterschrift“ ihren eigenen Namen samt dem Zusatz „im Auftrag“ ein und fügt dort auch ihre eigenhändige Unterschrift bei.“*

## 2.7 Durchführung der Bescheinigung

Die Stimmregisterführenden prüfen die Gültigkeit der Unterzeichnung und vermerken dies im Kontrollfeld der Unterschriftenliste. Zudem geben sie Anzahl der gültigen Unterschriften pro Unterschriftenliste an. Auf dem Begleitformular bescheinigen Sie die Anzahl gültiger und ungültiger Unterschriften auf den ihnen zur Prüfung unterbreiteten Listen. Listen, welche bereits im Vorfeld bescheinigt wurden, werden gleich behandelt wie unbescheinigt-



te Listen. Darauf enthaltene Unterschriften fliessen analog in die Gesamtbescheinigung ein. Die Amtsperson datiert die Bescheinigung, unterschreiben sie und senden die geprüften Listen mitsamt Begleitformular eingeschrieben zurück.

## 2.8 Notwendige Angaben durch die Amtsstelle

Die Amtsstelle gibt auf jeder Liste die Anzahl der gültigen und der ungültigen Unterschriften an. Diese Anzahl ist im vorgegebenen Feld anzugeben (in der Regel am Ende der Unterschriftenliste). Zusätzlich muss bei kantonalen Volksbegehren das Formular für die Bestätigung durch die Stimmregisterführenden ausgefüllt, unterzeichnet und zusammen mit den bescheinigten Unterschriftenlisten der kantonalen Volksinitiativen oder Volksreferenden eingeschrieben an das Statistische Amt des Kantons Zürich retourniert werden.

Mit eigenhändiger Unterschrift, Amtsstempel, Ort und Datum der Stimmrechtsbescheinigung bestätigt die Amtsperson die Richtigkeit der Angaben. Die Unterzeichnung dieser amtlichen Bestätigung darf nicht mit einem Faksimilestempel, per Computer oder Schreibmaschine erfolgen.

## 2.9 Ungültigkeitsgründe und Abkürzungen bei der Bescheinigung

Verweigert die Amtsstelle die Stimmrechtsbescheinigung, so begründet sie dies durch eines der folgenden Kurzbegründungszeichen:

- a. unleserlich;
- b. nicht identifizierbar;
- c. mehrfach unterschrieben;
- d. von gleicher Hand;
- e. Name und/oder Vornamen und/oder Unterschrift nicht handschriftlich;
- f. nicht im Stimmregister – bitte genauer begründen mit:
  - f1. kein Schweizer Bürgerrecht,
  - f2. minderjährig,
  - f3. nicht in der Gemeinde wohnhaft/weggezogen,
  - f4. gestorben,
  - f5. wegen Geistesschwäche unter umfassender Beistandschaft,
  - f6. die unterzeichnende Person war damals in Ihrer Gemeinde trotz Deponierung des Heimatscheins nicht stimmberechtigt (Bsp. Wochenaufenthalter);
- g. eigenhändige Unterschrift fehlt;
- h. falsches Geburtsdatum;
- i. Unterschrift war bereits bei Einreichung der Liste bei der Gemeinde gestrichen.

## 2.10 Verdacht auf Straftatbestände

Gemäss Strafgesetzbuch (Art. 281 f.) macht sich jemand strafbar, der bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht. Sollte bei der Durchführung der Stimmrechtsbescheinigung der Verdacht aufkommen, dass einer der oben beschriebenen Straftatbestände erfüllt sein könnte, ist mit dem Statistischen Amt Kontakt aufzunehmen.

## 3 Unterschiede kantonale und eidgenössische Volksbegehren

Diese Checkliste soll die wichtigsten Punkte zusammenfassen sowie die Unterschiede der Stimmrechtsbescheinigung für kantonale und eidgenössische Volksbegehren erläutern.

Kriterien	kant. Volksbegehren	eidg. Volksbegehren
Sammelfrist	Volksinitiative: 6 Monate Volksreferendum: 60 Tage	Volksinitiative: 18 Monate Volksreferendum: 100 Tage
Notwendige Anzahl gültiger Unterschriften	Initiative: 6'000 Referendum: 3'000	Initiative: 100'000 Referendum: 50'000
Ort der Einreichung durch Komitee	Direktion der Justiz und des Innern	Bundeskanzlei
Sind Unterschriften zum Zeitpunkt der Einreichung des Begehrens beim Kanton bzw. Bund bescheinigt?	Nein, die Unterschriftenlisten können von den Komitees unbescheinigt eingereicht werden. Das Statistische Amt lässt die Listen in jedem Fall bescheinigen.	Ja, die Unterschriftenlisten müssen zum Zeitpunkt der Einreichung bescheinigt sein
Durchführung der Bescheinigung	Gemäss diesem Merkblatt und den Anweisungen im jeweiligen Schreiben des Statistischen Amtes. Zusätzlich ist bei kantonalen Volksbegehren das mitgesandte Formular auszufüllen	Gemäss Vademecum der Bundeskanzlei
Bescheinigung direkt am Schalter der Gemeinde?	Möglich. Allerdings lässt das Statistische Amt die Listen bescheinigen, unabhängig einer «Vorbescheinigung» durch das Initiativ- oder Referendumskomitee.	Ja, möglich
Massgebender Zeitpunkt für Bescheinigung der Gültigkeit der Unterzeichnung	Unterzeichnende Person hat zum Zeitpunkt der Prüfung politischen Wohnsitz in der Gemeinde	Unterzeichnende Person ist am Tag der Einreichung der Unterschriftenliste zur Bescheinigung im Stimmregister eingetragen



Erforderliche Angaben der Unterzeichnenden	<p>Zur Unterzeichnung muss die stimmberechtigte Person handschriftlich ihren Namen, Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihre Adresse angeben und fügt ihre Unterschrift bei</p> <p>Im Gegensatz zu eidgenössischen Volksbegehren sind alle Angaben handschriftlich auszufüllen (bitte beachten Sie für die eidgenössischen Volksbegehren das Übergangsrecht und die Änderung vom 26. September 2014 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte in der rechten Spalte).</p>	<p>Ab dem 1. Mai 2017 müssen die Gemeinden die Stimmrechtsbescheinigung für jene Unterzeichnenden systematisch verweigern, welche ihre(n) Vornamen nicht eigenhändig hingeschrieben haben.</p> <p>Geburtsdatum und Adresse dürfen von fremder Hand oder mit Schreibmaschine ausgefüllt sein, im Feld „Wohnadresse“ sind „dito-Zeichen“ erlaubt (S. 11 Vademecum der Bundeskanzlei)</p>
Ungültigkeitsgründe	Gemäss Vademecum der Bundeskanzlei, S. 13	Gemäss Vademecum der Bundeskanzlei, S. 13
Gesamtbescheinigung	Deckblatt des Statistischen Amtes dient als Gesamtbescheinigung	Gemäss Anweisungen der Bundeskanzlei im Vademecum (ab Seite 15, Broschüre des Bundes)
Frist für die Rücksendung	Gemäss vorgeschriebenem Retournierungsdatum auf dem Deckblatt des Statistischen Amtes	Gemäss Anweisungen der Bundeskanzlei im Vademecum (Seite 7), Ablauf der Sammelfrist auf der Unterschriftenliste ersichtlich
Stelle, an welche die Listen von Gemeinde zurückgesandt werden	Statistisches Amt des Kantons Zürich (per Einschreiben inkl. ausgefülltem Deckblatt)	Initiativkomitees bzw. Referendatskomitees

## 4 Weiterführende Informationen und gesetzliche Bestimmungen

Kanton [www.wahlen.zh.ch](http://www.wahlen.zh.ch)

Bund [www.bk.admin.ch](http://www.bk.admin.ch)